

**Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Dessau GmbH (GVD) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung -GasGVV) vom 01.10.2010**

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 GasGVV.**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Gasgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Gasgeräten und Anträge bereithält.

**2. Ablesung, § 11 GasGVV**

2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, Anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

2.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

**3. Abrechnung, § 12 GasGVV**

3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich (alle 12 Monate) festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).

3.2. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgender Maßgabe abzuschließen:

- a. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b. Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des

- beauftragten dritten Messstellenbetreibers oder Messdienstleisters in Textform mitzuteilen.
- c. Der Grundversorger wird dem Kunden, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
- 3.3 Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen evtl. geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

#### **4. Abschlagszahlungen, § 13 GasGVV**

- 4.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 4.2 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 3.1 abzurechnen.
- 4.3 Auf schriftlichen Antrag durch den Kunden wird eine Zwischenrechnung erstellt, wenn die entsprechenden Zählerstände vom Kunden selbst abgelesen und mitgeteilt werden. Eine Zwischenabrechnung ist nicht möglich, wenn eine Ratenzahlungsvereinbarung auf die Kundennummer abgeschlossen wurde und noch aktiv ist.

#### **5. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 GasGVV**

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
- 1 Lastschriftverfahren
  - 2 Überweisung
  - 3 Dauerauftrag
- zu leisten.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

#### **6. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV**

- 6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

- 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

## **7. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV**

- 7.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
- 7.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

## **8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV**

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

## **9. Kündigung, § 20 GasGVV**

9.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

9.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

## **10. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten zum 01.10.2010 in Kraft. Die Gasversorgung Dessau GmbH ist berechtigt, diese ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.

**Anlage: Preisblatt**

Anlage 1

**Preisblatt zur GasGVV**

**Gültig ab: 01.10.2010**

**I. Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 GasGVV)**

monatliche Abrechnung	9,73 Euro
vierteljährliche Abrechnung	2,65 Euro
halbjährliche Abrechnung	0,88 Euro
(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	

**II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)**

• Mahnung	4,00 Euro
• Nachinkasso / Direktinkasso	30,05 Euro
• Bearbeitung einer Rücklastschrift	gem. Kosten Geldinstitute

**III. Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV)**

• Unterbrechung der Versorgung Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.	39,37 Euro
• Wiederherstellung der Versorgung	
-innerhalb der gültigen Geschäftszeiten	46,85 Euro
-außerhalb der gültigen Geschäftszeiten	46,85 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

• Sonderablesung	38,26 EUR
• Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:	

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 8 % über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz